

SATZUNG

Stiftung Evangelische PflegeHeimat

1. Juli 2026

Satzung
der
Stiftung Evangelische PflegeHeimat
mit Sitz in Stuttgart

Bemerkung:

Sofern in dieser Satzung bei Personen die männliche Form verwendet wird, gilt dies in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 - Name, Art der Stiftung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Evangelische PflegeHeimat“. Sie steht als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Die Stiftung ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten, zu erfüllen.

Die Stiftung ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet.

Die Stiftung schließt mit privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge ab oder ändert bestehende Arbeitsverträge dahingehend, dass deren Mindestinhalt mit den nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen übereinstimmt. Sie wendet die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften an. Die kirchliche und diakonische Dienstgemeinschaft wird sichergestellt.

Alle Mitarbeiter sind dem kirchlichen und diakonischen Auftrag verpflichtet.

§ 2 - Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, älteren sowie pflegebedürftigen Personen durch stiftungseigene oder in Betriebsträgerschaft oder durch Dritte geführte Einrichtungen und Dienste auf christlicher Grundlage in Übereinstimmung mit § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Heimat und bei Bedarf Betreuung und Pflege zu bieten.

- (2) Zur Erfüllung ihres Zweckes errichtet, erwirbt und unterhält die Stiftung u. a. Einrichtungen (Betreute Wohnungen, ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen). In diesem Rahmen fördert sie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern der Tochtergesellschaften und unterstützt die Tätigkeit von Angehörigen Pflegebedürftiger im Rahmen der Pflege.

Die Stiftung kann außerdem die Betriebsträgerschaft für solche Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, übernehmen, wenn dabei das christliche Anliegen nach Absatz 1 gewahrt werden kann. Unter derselben Voraussetzung kann sich die Stiftung an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, die für sie den Stiftungszweck wahrnehmen.

Diese Unternehmen müssen, soweit sie nicht lediglich hauswirtschaftliche, technische, administrative oder finanzwirtschaftliche Hilfsdienste zum Gegenstand haben, der Stiftung in ihrem Unternehmensvertrag oder ihrer Satzung den erforderlichen Einfluss einräumen, um die Wahrnehmung des christlichen Anliegens sicherzustellen, selbst die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der Satzung erfüllen, und ihre Organe müssen den Bindungen entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung unterliegen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Stiftung Evangelische PflegeHeimat mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der in § 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen.

Der Satzungszweck Förderung kirchlicher Zwecke wird verwirklicht insbesondere durch Angebote im Bereich der Seelsorge für die Bewohner der Einrichtungen der Stiftung, der Einrichtungen von Tochtergesellschaften und ihrer Mitarbeiter.

Die Stiftung verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke ferner durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften. Sie werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit Rechtsträgern, an denen die Stiftung mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sowie originär gemeinnützig tätigen Körperschaften bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Dies kann insbesondere erfolgen durch Überlassung von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln und die Erbringung von Dienstleistungen, u. a. Verwaltungsdienstleistungen, zu steuerbegünstigten Zwecken einschließlich der Speisenversorgung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat (§§ 5 - 7)
 - der Vorstand (§ 8)
- (2) In die Organe sind solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Stiftung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen. Es ist – im Regelfall durch entsprechende Mehrheiten – zu gewährleisten, dass in den Organen solche Personen den bestimmenden Einfluss ausüben, die zu diesem Dienst bereit sind und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Der Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gleichgestellt ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD. Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen im Übrigen einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, angehören. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats kann von den vorgenannten Vorgaben ganz oder teilweise abgewichen werden.

§ 5 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie aus mindestens 7 weiteren, höchstens aber aus insgesamt 12 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem von der Mitarbeitendenvertretung aus ihrer Mitte benannten Mitglied als Mitglied ohne Stimmrecht. Durch Beschluss des Stiftungsrats können weitere Gäste zugelassen werden. Mitarbeitende der Stiftung und ihrer Tochtergesellschaften können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Stiftungsrats für die Dauer von 6 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter soll der Evangelischen Kirche angehören. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von jeweils 6 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit entlassen werden.

- (5) Die Gewährung angemessener Vergütungen an Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen sind zulässig. Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrats.

§ 6 - Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand; ihm obliegt auch der Widerruf der Bestellung. Er vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und entscheidet bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und ist befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Der Stiftungsrat kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, die Bücher der Stiftung einsehen und ihre Kassenführung überprüfen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt unbeschadet Absatz 1 und 2 über folgende Angelegenheiten:
 - a) den Wirtschaftsplan der Stiftung,
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung der Stiftung.
- (4) Die Vornahme der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung des Stiftungsrats:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von erheblicher Bedeutung sowie die Genehmigung von größeren Bauvorhaben,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften oder der Abschluss von ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - c) das Eingehen von Verbindlichkeiten erheblichen Umfangs,
 - d) die Einrichtung, Erweiterung, Einschränkung und Aufgabe von Einrichtungen und Diensten der Stiftung, die Übernahme von Betriebsträgerschaften für nicht der Stiftung gehörende Einrichtungen sowie alle übrigen Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,

- e) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, die Gründung und Liquidation von Tochterunternehmen der Stiftung sowie die Änderung ihrer Gesellschaftsverträge oder Satzungen,
 - f) die Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, und von Tochterunternehmen über den Erfolgsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Bei Personalentscheidungen von erheblicher Bedeutung (auch bei Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, und bei Tochterunternehmen) ist der Stiftungsrat zu beteiligen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen werden in der Geschäftsordnung des Vorstands konkretisiert.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können zum Wohl der Stiftung wahr. Über interne Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat bekannt werden, bewahren sie Stillschweigen.

§ 7 - Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden anberaumt. In jedem Kalenderjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Der Stiftungsrat tritt ferner zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrats unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform und unter Beifügung der zweckdienlichen Unterlagen in der Regel eine Woche zuvor bekannt zu machen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind auch ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort möglich. Stimmrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, sofern dem kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht und die technische Zuverlässigkeit der Verbindung gesichert ist. Die Vertraulichkeit der Sitzung ist sicherzustellen. Absatz 1 gilt für Online-Sitzungen entsprechend.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Darunter muss sich entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, wenn nicht der Stiftungsrat anderes beschließt.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zum Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

- (5) Abstimmungen in Textform im Wege des Umlaufs sind zulässig; sie sollen in der Regel nur bei Angelegenheiten von einfacher Natur erfolgen. Über die Anwendung der Abstimmung in Textform entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrats. Das Abstimmungsergebnis ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats übereinstimmend abgestimmt haben.
- (6) Der Stiftungsrat bestellt einen Protokollanten, der nicht aus seiner Mitte kommen muss. § 6 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Der Protokollant fertigt über die Verhandlungen des Stiftungsrats eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollanten unterschrieben wird. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten unverzüglich eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder hauptamtlich tätig sein müssen. Der bestimmende Einfluss nach § 4 Abs. 2 wird, wenn er nicht durch entsprechende Mehrheiten sichergestellt wird, ausnahmsweise durch Sonderrechte einzelner Vorstandsmitglieder sichergestellt. Dies erfolgt dadurch, dass die evangelischen Vorstandsmitglieder (bei mehreren evangelischen Vorstandsmitgliedern ihrerseits untereinander durch Mehrheitsbeschluss) die Entscheidung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder aufheben können und an ihrer Stelle eine davon abweichende Entscheidung treffen können.

Der Stiftungsrat kann einen Sprecher oder Vorsitzenden und ggf. auch eine Stellvertretung bestellen. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes je einzeln vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann jederzeit durch den Stiftungsrat widerrufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung miteinander zu besprechen und einvernehmliche Entscheidungen anzustreben. Das Nähere regelt die vom Stiftungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat die Belange der Stiftung tatkräftig zu wahren. Er hat den Stiftungsrat über alle erheblichen Angelegenheiten und bedeutsamen Vorkommnisse zu unterrichten, die die Stiftung, Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, Tochterunternehmen und deren Einrichtungen und Dienste betreffen. Eine Informationspflicht besteht außerdem bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand.

§ 9 - Wirtschaftsführung, Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist mit dem Ziel einer dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks wirtschaftlich zu führen; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass dies auch bei etwaigen Tochterunternehmen geschieht.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen vom Stiftungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer oder eine durch ihn beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Dem Stiftungsrat ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer soll dem Stiftungsrat außerdem in einer Sitzung über das Ergebnis seiner Prüfung berichten.

§ 10 - Auflösung der Stiftung, Vermögensbindung

- (1) Ergibt der Jahresabschluss über längere Zeit einen Verlust, der nicht anders gedeckt werden kann, und lassen sich demzufolge die Einrichtungen und Dienste der Stiftung nicht länger betreiben, so ist vom Vorstand nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung zu beantragen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die dem Zweck der Stiftung entsprechen (§ 2), zu verwenden hat. Zuvor ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen. Bei Versagung der Einwilligung durch das Finanzamt darf eine anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens erst nach Sicherstellung der Steuerforderung des Finanzamts erfolgen.

§ 11 - Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen im Sinne von Zweckänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und können nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart getroffen werden. Außerdem dürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, erst nach zuvor eingeholter Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 - Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21. April 2023 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Bescheid des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 5. Januar 2026 und durch Bescheid der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. Dezember 2025 genehmigt.